

Sachdokumentation:

Signatur: DS 700

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/700](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/700)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



# AV 2020

## Auswirkungen der Altersvorsorge 2020 auf das EL-System

Wegen der Altersvorsorge 2020 wird niemand, der heute neben der AHV-Rente Ergänzungsleistungen (EL) erhält, eine Einbusse erleiden. Weder der Anspruch auf EL noch die Höhe der EL werden für heutige EL-Bezügerinnen und -Bezüger wegen dieser Reform angetastet. Denn nur jene Personen, die ab dem Jahr 2018 in Rente gehen, erhalten den AHV-Zuschlag. Bei 2 Prozent dieser Personen würde nach bestehendem Recht ein Anspruch auf EL entstehen, mit der Altersvorsorge 2020 aber nicht mehr. Denn dank dem AHV-Zuschlag haben sie ein höheres Einkommen. Gesamthaft unter Berücksichtigung aller Faktoren (Anspruch auf Prämienverbilligungen, tiefere Billag-Gebühren etc.) werden 99,8 Prozent der neuen Rentenbeziehenden nach der Inkraftsetzung der Altersvorsorge 2020 die gleichen oder höhere Leistungen erhalten.

### Sozialpolitischer Fortschritt bei den künftigen RentnerInnen

Versicherte ab Jahrgang 1954 werden dank der Revision Altersvorsorge bei ihrer Pensionierung von einer höheren AHV-Rente profitieren können. Für Alleinstehende steigt die AHV-Rente um Fr. 840 im Jahr. Bei Ehepaaren beträgt die Erhöhung ihrer AHV-Renten bis zu Fr. 2'712 im Jahr. Wer jahrelang einer Teilzeitarbeit nachgegangen ist und dadurch ein tiefes Einkommen erzielt hat, wird sich künftig eine höhere Pensionskassenrente ansparen können. Dank diesen beiden Massnahmen verbessert sich das künftige Renteneinkommen bei tiefen Einkommen. Dadurch wird das Risiko reduziert, EL beantragen zu müssen, um über die Runden zu kommen. Das ist ein sozialpolitischer Fortschritt.

- EL sind Bedarfsleistungen. Sie müssen beim Amt beantragt werden. Nach einem Arbeitsleben für Sozialleistungen nachfragen zu müssen, ist entwürdigend.
- EL stehen unter Spardruck. Das Parlament berät aktuell eine Revision des EL-Gesetzes. Ziel der Parlamentsmehrheit: Einsparungen von 300 Millionen. Künftig sollen deshalb weniger RentnerInnen Anspruch auf EL erhalten und die Höhe der EL soll ebenfalls reduziert werden. Dank der künftigen AHV-Rentenerhöhung können die geplanten Ver-

schlechterungen bei den EL abgedeckt werden. Die Gewerkschaften lehnen Verschlechterungen bei den EL ab. Es ist unwürdig auf dem Buckel der Einkommensschwächsten zu sparen.

- Künftige RentnerInnen mit einem geringen Renteneinkommen (unter Fr. 3'000 pro Monat) und ohne Ersparnisse oder Wohneigentum werden auch trotz der AHV-Rentenerhöhung weiterhin auf EL angewiesen sein. Die Rentenverbesserungen werden nicht reichen, damit sie den Anspruch auf EL verlieren.
- Künftige RentnerInnen, die in ein Alters- und Pflegeheim müssen, werden auch bei einem mittleren Renteneinkommen (ca. Fr. 5'000 pro Monat) und bei wenig Vermögen auf die EL angewiesen sein, um den Heimaufenthalt zu finanzieren. Die Rentenverbesserungen werden nicht reichen, damit sie den Anspruch auf EL verlieren.

Eigentlich als Übergangslösung bis zu einer existenzsichernden AHV/IV-Rente gedacht, entwickelten sich die EL zu einem wichtigen Pfeiler der sozialen Sicherheit. Als Bedarfsleistungen erweisen sich die EL als wirksames Mittel zur Bekämpfung der Altersarmut. Sie bezwecken die Existenzsicherung im Alter. Liegt das Renteneinkommen einer Person unter dem Existenzminimum, stocken die EL das Einkommen auf. Die EL zur AHV wandeln sich aber immer mehr zur Pflegeversicherung der Schweiz. Mehr als die Hälfte aller Heimbewohner und -bewohnerinnen kann nur dank den EL den Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim finanzieren.

In der Schweiz beziehen rund 200'000 Personen Ergänzungsleistungen zur AHV. Die EL-Quote (Anteil der RentnerInnen die EL beziehen) liegt bei 12,5 Prozent. Die EL-Quote steigt mit zunehmendem Alter. Lediglich 9 Prozent der NeurentnerInnen beanspruchen eine Ergänzungsleistung, aber rund 25 Prozent sind es bei den 90-jährigen.

2x | **JA** zur Rentenreform  
am 24. September